

6./X. 1915

**Amtliche Bekanntmachung.****Gemeindebeschluss****über die Versorgung mit Milch**

auf Grund des § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. September 1915

(Reichsgesetzblatt S. 607).

## § 1.

Der Magistrat Berlin wird ermächtigt, zum Bezug von Milch für solche Kinder und Kranke, die ganz oder überwiegend auf die Ernährung durch Milch angewiesen sind, sowie für stillende Frauen Milchkarten auszugeben.

Der Magistrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen an Kinder und Kranke die Ausgabe erfolgen soll.

## § 2.

Der Magistrat bestimmt die Geltungszeit der Milchkarten und die Menge der Milch, auf die ihre einzelnen Abschnitte lauten.

## § 3.

Der Inhaber der Milchkarte ist berechtigt, einem Betriebe, in dem Milch im Kleinhandel gewerbsmäßig abgegeben wird, bis zum Ablauf des Freitag einer Woche seinen Tagesbedarf an Milch nach Maßgabe der Milchkarte vom Montag der nächsten Woche ab bis zu einer Höchstdauer von drei Wochen anzumelden. Der Inhaber des Betriebes ist zur Abweisung der Anmeldung nur befugt, insoweit er zur Lieferung der angeforderten Menge nicht imstande ist; liegen mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet über den Vorrang der Zeitpunkt der Anmeldung. Der Betriebsinhaber hat den Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anmeldung zu erteilen.

## § 4.

Der Betriebsinhaber (§ 3) ist, sofern Barzahlung erfolgt, verpflichtet, die angemeldete Menge Milch an den Karteninhaber abzugeben, es sei denn, daß er die Anmeldung zu Recht abgelehnt hat (§ 3 Satz 2).

Die Abgabe der Milch erfolgt gegen Vorzeigung der Karte und Abtrennung des dem Abgabebetrag entsprechenden Abschnitts. Die Abgabepflicht des Betriebsinhabers für den einzelnen Tag erlischt, wenn die Entnahme der Milch nicht erfolgt.

## a) von Milchwirtschäften

für morgens ermolzene Milch bis 8 Uhr vormittags,  
für mittags ermolzene Milch bis 2 Uhr nachmittags,  
für nachmittags ermolzene Milch bis 7 Uhr nachmittags,

## b) im übrigen bis 10 Uhr vormittags.

## § 5.

Der Betriebsinhaber darf den Karteninhabern keine höheren Preise berechnen als seinen übrigen Abnehmern.

Dem Magistrat bleibt vorbehalten, hinsichtlich der Milchpreise weitere Vorschriften zu erlassen.

## § 6.

Der Magistrat trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann Abweichungen im Einzelfall zulassen.

## § 7.

Gemäß § 17 Ziffer 2 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607) werden Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Obiger Gemeindebeschluss wird hiermit nach Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten bekanntgegeben.

Berlin, den 5. November 1915.

**Magistrat**der **Königlichen Haupt- und Residenzstadt****Wermuth.****Ausführungsbestimmungen**

zum

**Gemeindebeschluss über die Versorgung mit Milch.**

## Zu § 1.

I. Milch im Sinne des Gemeindebeschlusses ist **Vollmilch**.

II. Die Aushändigung von Milchkarten darf erfolgen:

- an **stillende Frauen**, ohne Rücksicht darauf, ob sie ihr eigenes oder ein fremdes Kind stillen,
- an **Kinder**, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- an **Kranke oder Gebrechliche**, die durch ärztliches Zeugnis oder sonst in glaubhafter Weise dargethan, daß sie infolge ihres Zustandes auf die Ernährung durch Milch ganz oder überwiegend angewiesen sind.

III. Der Antrag auf Zuteilung von Milchkarten ist mündlich bei der zuständigen Brotkommission zu stellen. Die Aushändigung der Milchkarten erfolgt an den Berechtigten oder an die Person, die ihn verpflegt. Ein Recht auf Erteilung einer Milchkarte besteht nicht.

Die Ausgabe der Milchkarten beginnt am 15. November 1915.

Die Milchkarte und ihre Abschnitte sind nicht übertragbar.

## Zu § 2.

Die Milchkarte gilt jeweils für den Kalendermonat.

Die Abschnitte der Milchkarte tragen das Datum der einzelnen Monatstage und bezeichnen die Tagesmenge. Diese beträgt:

- für stillende Frauen 1 Etr.,
- für Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr  $\frac{1}{4}$  Etr.,
- für ältere Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr  $\frac{1}{2}$  Etr.,
- für Kranke der Regel nach 1 Etr., es sei denn, daß durch ärztliches Attest oder sonstwie der Bedarf in anderer Höhe nachgewiesen ist.

## Zu § 3.

Die Anmeldung bei dem Milchverkäufer hat während der üblichen Geschäftsstunden zu erfolgen.

Ob der Inhaber des Betriebes zur Lieferung der angemeldeten Menge Milch imstande ist, hängt davon ab, welche Mengen ihm tatsächlich zur Verfügung stehen; hat er sich bereits vor der Anmeldung gegenüber Dritten vertraglich zu Milchlieferungen verpflichtet, so darf er sich hierauf nur insoweit berufen, als er die Lieferung gegenüber Inhabern von Milchkarten übernommen hat.

Die Bescheinigung über die Anmeldung hat nach einem Vorbruch zu erfolgen, welcher bei der Brotkommission erhältlich ist.

## Zu § 4.

Der Verkäufer der Milch hat die abgetrennten Abschnitte bis zum Ende des laufenden Kalendermonats aufzubewahren.

Berlin, den 4. November 1915.

**Magistrat**der **Königlichen Haupt- und Residenzstadt****Berlin.****Wermuth.**